



Öffentliche Beschlüsse der Sondersitzung des Stadtrates am 28.08.2013

Beschlussfassung zur Resolution zum Erhalt des Anhaltischen Theaters Dessau

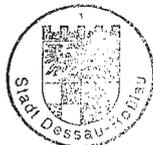
Ersatzneubau der Muldebrücke (BW 11) im Zuge der B 185 Umgehende Fortsetzung der begonnenen Investition

Bekanntmachung Offenlage der Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Die durch den Stadtrat und den Jugendhilfeausschuss der Stadt Dessau-Roßlau bestätigten Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für das Amts- und Landgericht Dessau-Roßlau liegen vom 10. Oktober 2013 an eine Woche lang zur Einsicht im Rathaus Altbau, Zerbster Straße 4, Rechtsamt, Zimmer 453, während der Dienstzeiten aus. Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Rechtsamt der Stadt Dessau-Roßlau Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollte.

Dessau-Roßlau, 15.09.2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über den Eingang von Widersprüchen gegen die Entscheidung des Stadtrates vom 10.07.2013 betreffend der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt des Stadtnamens Dessau-Roßlau

Gegen den Beschluss des Stadtrates vom 10.07.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt August (Erscheinungsdatum 29.07.2013) sind 256 Widersprüche eingegangen. Die Widersprüche sind an das Landesverwaltungsamt als gem. § 25 Abs. 6 i. V. m. § 24 Abs. 6 Go-LSA entscheidungszuständiger Kommunalaufsichtsbehörde abgegeben worden.

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:
Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung aller Verkaufsstellen in der Innenstadt, begrenzt durch - Steinstraße, Askanische Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, Mauerstraße, Askanische Straße, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Bitterfelder Straße, Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Zerbster Straße mit Einmündung Rabestraße, Muldstraße, Am Lustgarten und Schloßstraße,

**am Sonntag, dem 3. November 2013,
am Sonntag, dem 8. Dezember 2013,
am Sonntag, dem 15. Dezember 2013 und
am Sonntag, dem 22. Dezember 2013,**

jeweils in der Zeit **von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** erlaubt.

Die Öffnung aller weiteren Verkaufsstellen des Stadtgebietes Dessau-Roßlau wird

**am Sonntag, dem 1. Dezember 2013,
am Sonntag, dem 8. Dezember 2013,
am Sonntag, dem 15. Dezember 2013 und
am Sonntag, dem 22. Dezember 2013,**

jeweils in der Zeit **von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** erlaubt, **sofern nicht die vier möglichen Sonn- und Feiertagsöffnungen überschritten werden. Ladengeschäfte, die am 1. Dezember 2013 öffnen, dürfen nicht am 22. Dezember 2013 öffnen.**

Dem Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Termine der beabsichtigten Öffnungen der Verkaufsstellen bis zum 1. November 2013 mitzuteilen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 3. November 2013 mit der Veranstaltung „Faszination Beatles“ und an den Adventssonntagen mit den über den Zeitraum vom 25. November 2013 bis 23. Dezember 2013 im Stadtgebiet veranstalteten Adventsmärkten gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Innenstadtringes am 3. November 2013 aus Anlass der Veranstaltung „Faszination Beatles“ und die Verkaufsstellen des gesamten Stadtgebietes an den angegebenen Adventssonntagen aus Anlass der Adventsmärkte geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.



Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom

20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, den 05.09.2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



**Allgemeinverfügung
zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die
Ladenöffnungszeiten im Land
Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)**

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:
Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung der Verkaufsstellen des Gewerbegebietes Dessau-Ost, begrenzt durch - Sollnitzer Allee - Am Scholitzer Acker und Am Eichengarten, **am Sonntag, dem 6. Oktober 2013, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr** erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist mit der Neueröffnung des Media Marktes gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen des Gewerbegebietes Dessau-Ost am 6. Oktober 2013 aus Anlass der Neueröffnung des Media Marktes geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die

Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber des Gewerbegebietes Dessau Ost an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, den 05.09.2013

Klemens Koschig
Oberbürgermeister



Bodenordnungsverfahren Bornum

Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Stadt Dessau - Roßlau

Verf.-Nr.: 611-14-AZ 2017

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung

und Forsten Anhalt

Ferdinand-v.-Schill-Str. 24

06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 16.09.2013

Öffentliche Bekanntmachung

5. Änderungsanordnung

Aufgrund der §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S.1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) wird das Bodenordnungsverfahren Bornum durchgeführt.

1. Das Bodenordnungsverfahren Bornum wird gemäß §§ 56 Abs.1 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 8 Abs.3 FlurbG, in jeweils gültiger Fassung, in folgende Bodenordnungsgebiete geteilt:

1.1 **„Bornum II, Ortslage Garitz Stärkefabrik“ (Verf.-Nr. 611-14 AB 4113)**

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung Garitz, Flur 2, Flurstücke 51, 53/3, 54/1, 195

Gemarkung Garitz, Flur 3, Flurstücke 29/1, 29/2

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von **3,1632 ha**.



1.2 „Bornum, Feldlage“

Das Teilgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Bornum, Feldlage“ wird unter dem bisherigen Aktenzeichen (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) fortgeführt und ist in der beigelegten Gebietskarte „Bornum, Feldlage“ dargestellt.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca. **1.505 ha**.

Die Gebietskarten der beiden Teilgebiete sind Bestandteil dieser Anordnung.

1.3 Durch die Teilung des Bodenordnungsgebietes entsteht keine neue Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft (TG) wird weiterhin durch alle Eigentümer und Erbbauberechtigten aus beiden Teilgebieten gebildet und von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

1.4 Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie für die Teilgebiete geändert oder aufgehoben werden.

2. Das Verfahrensgebiet für das Bodenordnungsverfahren „Bornum, Feldlage“ wird gemäß § 8 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geringfügig geändert.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Bornum, Flur 1

34, 35, 203

Gemarkung Bornum, Flur 3

118

Gemarkung Garitz, Flur 2

51, 71, 188

Gemarkung Garitz, Flur 3

47, 48, 158, 263

Gemarkung Garitz, Flur 4

35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 67, 68, 204, 205, 207, 236, 237, 238

Gemarkung Streetz, Flur 5

35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 65, 69, 114, 115, 124, 125

Gemarkung Streetz, Flur 6

3, 4/3, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 48, 58, 74

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt **47,2420 ha**.

Weiterhin werden folgende Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung Ragösen, Flur 1

276

Gemarkung Bornum, Flur 2

96

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt **0,2315 ha**

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 1.553 ha.

Die Änderung der Grenzen des Bodenordnungsverfahrens ist auf der zur 5. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt.

Begründung

Mit Beschluss vom 18.06.2007 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Bornum (Verf.-Nr. 611-14-AZ 2017) angeordnet.

Im Rahmen der Vermessung der Verfahrensgrenze wurden Abweichungen zwischen der örtlichen Nutzung und der Flurstücksstruktur festgestellt. Durch das Hinzuziehen bzw. Ausschließen von einzelnen Flurstücken können diese Differenzen eigentumsrechtlich im Rahmen der Neuordnung des Verfahrensgebietes mit geregelt werden. Eigentum und örtliche Nutzung werden in Übereinstimmung gebracht.

Des Weiteren wurden zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes Straßen-, Wege- und Grabenflurstücke im Liegenschaftskataster gesondert. Die durch diese Fortführung entstanden Flurstücke, die zur Erreichung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens notwendig sind bzw. nicht mehr benötigt werden, werden mit dieser 5. Änderungsanordnung zugezogen oder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst u. a. einen Teil der Ortslage Garitz sowie die Feldlage. Die Bearbeitung der beiden Teilgebiete hat sich zeitlich unterschiedlich entwickelt. Die Teilung des Bodenordnungsgebietes in die beiden Teilgebiete „Bornum II, Ortslage Garitz Stärkefabrik“ und „Bornum, Feldlage“ ist daher zweckmäßig und notwendig, um so die einzelnen Teilverfahren nacheinander und unabhängig voneinander abwickeln zu können.

Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gem. § 63 (2) LwAnpG i. V. m. § 10 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den § 58 Abs. 2 LwAnpG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 LwAnpG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitwirken haben (§ 56 FlurbG).

Teilnehmergeinschaft

Mit dem Einleitungsbeschluss vom 18.06.2007 entstand gemäß § 16 FlurbG die „Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Bornum“ als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Bornum.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten der o. g. neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.



Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieser 5. Änderungsanordnung bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuerungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuerungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuerungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuerungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuerungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuerungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 5. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuerungs- und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau -Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag
Teichmann

Die vorstehende 5. Änderungsanordnung mit den Gebietskarten liegt in der

- Stadt Dessau -Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
- Stadt Zerbst, Schlossfreiheit 12, 39261 Zerbst
- Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuerungs- und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
Krosch

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuerungs-
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, 14. August 2013

Bodenordnungsverfahren Düben

Verfahrens-Nr.: 611/2-02-AZ5818

Bodenordnungsverfahren Zieko

Verfahrens-Nr.: 61440-AZE01/96

**Öffentliche Bekanntmachung
III. Änderungsanordnung im
Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage
II. Änderungsanordnung im
Bodenordnungsverfahren Zieko**

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens, **Düben, Feldlage** und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Zieko** werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) durch Überleitung und Hinzuziehung von Flurstücken geringfügig geändert.

- 1. Die Flurstücke
Gemarkung Zieko
Flur 3 Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 67, 68, 69

werden vom Bodenordnungsverfahren Zieko, Verf.-Nr.: 61440-AZE01/96 in das Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage 611/2-02-AZ5818 übergeleitet.

- 2. Die Flurstücke
Gemarkung Düben
Flur 2 Flurstücke 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418

- Flur 3 Flurstücke 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 14

- Gemarkung Düben
Flur 5 Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15
Flur 8 Flurstücke 32, 33, 43, 45, 46,

werden zu dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage, Verf.-Nr.: 611/2-02-AZ 5818 hinzugezogen.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Feldlage hat eine Größe von ca. 1025 ha.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zieko hat eine Größe von ca. 790 ha.

Die Abgrenzungen der geänderten Verfahrensgebiete sind in den Gebietskarten, welche Bestandteile dieser Änderungsanordnungen sind, dargestellt.



Begründung

Mit Beschluss vom 08.07.1998 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Düben und am 28.05.1996 das Bodenordnungsverfahren Zieko angeordnet.

Die unter 1. aufgeführten Flurstücke grenzen unmittelbar an das Bodenordnungsverfahren Düben, Feldlage an. In diesem Bereich verläuft die Gemarkungsgrenze. Diese soll entsprechend den diesbezüglich geführten Verhandlungen geändert und begradigt werden. Des Weiteren ist dadurch eine zweckmäßigere Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke möglich. Zur umfassenden Regelung der Eigentumsverhältnisse und zur Sicherung der Erschließung werden die unter 2. aufgeführten Flurstücke hinzugezogen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten — gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen — beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Holz einschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die II. und die III. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt

für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Ferdinand-v.-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

i. V. Galle



Siebert

Die vorstehenden Änderungsanordnungen mit den Gebietskarten liegen

- in der Stadt Coswig, Mark 1, 06869 Coswig
- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

Herold

Herold

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau,
11.09.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Alten, Brambach, Dessau, Großkühnau, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt, Meinsdorf, Mildensee, Mosigkau, Mühlstedt, Rodleben, Roßlau, Sollnitz, Streetz, Törten, Waldersee und Ziebigk,

Flur(en) jeweils alle
in Stadt Dessau-Roßlau

Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.



Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 09.10.2013 bis 08.11.2013 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau während der Besuchszeiten, Mo. - Fr., 8 - 13 Uhr/Di., 13 - 18 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0340 6503-1255 gebeten.

Im Auftrag
Carola Hohnvehlmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau
Dessau-Roßlau, den 11.09.2013



Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716),
geändert am 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen

Alten, Brambach, Dessau, Großkühnau, Kleinkühnau, Kleutsch, Kochstedt,
Meinsdorf, Mildensee, Mosigkau, Mühlstedt, Rodleben, Roßlau, Sollnitz,
Streetz, Törten, Waldersee und Ziebigk

in
Stadt Dessau-Roßlau
(Ortsname)

wurde die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert.
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat
**den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung
der Gebäude überprüft und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktua-
lisiert.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten
werden diese Veränderungen der Liegenschaftskarte durch die Offenlegung
bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit
vom 09.10.2013 bis 08.11.2013
in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau
während der Besuchszeiten, Mo. - Fr., 8 - 13 Uhr/Di., 13 - 18 Uhr
zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige
telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0340 6503-1255
gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der Ergebnisse der Überprüfung entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittelsollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
Carola Hohnvehlmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte





Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Viestraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 15 der Abfallsatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 7. Oktober 2013 - 16. Oktober 2013

Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalker, Entwickler, Farbreste, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frost-

schutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: 0340 50340014 oder 0340 50340015**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

Tourenplan - 3. Schadstoffsammlung 2013

Stadt Dessau-Roßlau

7. Oktober 2013 bis 16. Oktober 2013

Montag, den 7. Oktober 2013

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD-Containerstandplatz
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD-Containerstandplatz
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle

Dienstag, den 8. Oktober 2013

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Bauhausplatz
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4

Mittwoch, den 9. Oktober 2013

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal
10.15 Uhr - 10.45 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz
11.30 Uhr - 12.30 Uhr	- Ziebigk:	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD-Containerstandplatz
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25

Donnerstag, den 10. Oktober 2013

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum-Parkplatz
10.45 Uhr - 11.30 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße/Parkplatz-Kaufhalle
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Zentrum:	Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz



Freitag, den 11. Oktober 2013

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße/am DSD-Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
16.30 Uhr - 17.00 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD-Containerstandplatz

Samstag, den 12. Oktober 2013

09.00 Uhr - 09.30 Uhr	- Rodleben:	Tornau/, Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD-Containerstandplatz
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel-Parkplatz
13.00 Uhr - 13.45 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
14.15 Uhr - 15.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD-Containerstandplatz

Montag, den 14. Oktober 2013

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern

Dienstag, den 15. Oktober 2013

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Streetz:	Dorfteich
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Roßlau:	Markt
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße/NP-Markt
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz

Mittwoch, den 16. Oktober 2013

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Alten:	Parkplatz Pappelgrund
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße